

# Elternfonds der Klaus-Groth-Schule Bad Oldesloe

Satzung in der Fassung vom 15.05.2012

## § 1 Name und Sitz

1. Der Verein ist ein Förderverein für die Klaus- Groth- Schule( KGS) und führt den Namen „Elternfonds der Klaus-Groth-Schule Bad Oldesloe“( Elternfonds). Er soll als nicht rechtsfähiger Verein geführt und nicht im Vereinsregister eingetragen werden.
2. Sitz des Elternfonds ist Bad Oldesloe.

## § 2 Zweck des Elternfonds

1. Der Elternfonds verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Elternfonds ist die Erziehung und Bildung der Schüler sowie die Unterstützung des Zusammenlebens an der KGS. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht im organisierten Zusammenwirken von Eltern, Schülern und Lehrkräften der KGS sowie anderen Förderern.
2. Der Elternfonds ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Elternfonds ist selbständig und unabhängig. Er ist weder an eine Konfession noch an eine politische Partei gebunden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Elternfonds. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Elternfonds fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Elternfonds hat insbesondere die Aufgabe:
  - a) Geldmittel bzw. Sachmittel zur Beschaffung von zusätzlichem Lehr- und Lernmaterial und anderer erziehungsrelevanter Einrichtungen der Schule sowie zur Ausstattung der Schulräume und des Schulhofes bereitzustellen.
  - b) Zuschüsse zu den Gemeinschaftsveranstaltungen wie Klassenfahrten, Schulwanderungen, besonderen Projekten sowie kulturellen Ausflügen oder Besichtigungen zu gewähren.
4. Alle vom Elternfonds getätigten Anschaffungen für die KGS gehen in das Eigentum der KGS über.

### **§ 3 Mitglieder des Elternfonds**

1. Die Mitglieder des Elternfonds bestehen insbesondere aus den gewählten Klassenelternbeiräten, die entsprechend den Bestimmungen des Schulgesetzes gewählt wurden und die Interessen der Eltern und Schüler vertreten. Darüber hinaus steht die Mitgliedschaft weiteren Personen/ juristischen Personen/Institutionen offen, die der KGS nahe stehen.
2. Die Mitglieder entscheiden über die Verwendung der Gelder des Elternfonds gemäß §6 und über die Höhe der Beträge (Einzel- und Gesamthöchstbeträge), über die der Vorstand ohne gesonderte Genehmigung bzw. Rücksprache mit den Mitgliedern verfügen darf.
3. Die Mitglieder überwachen die Geschäftsführung des Vorstandes und beschließen über den vom Vorstand vorzulegenden Bericht.

### **§ 4 Der Vorstand des Elternfonds**

1. Der Vorstand des Elternfonds wird von den Mitgliedern des Elternfonds gewählt. Seine Amtszeit beträgt jeweils 2 Jahre.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem Stellvertreter,
  - c) dem Kassenwart
3. Der Vorstand sollte nach Möglichkeit nicht aus den Vorstandsmitgliedern des SEB bestehen.
4. Der Vorstand vertritt den Verein und ist ehrenamtlich tätig.
5. Der Vorstand sorgt für den Fortbestand des Elternfonds im Interesse der Eltern und Schüler unter Berücksichtigung der Beschlüsse und Anregungen der Mitglieder. Er entscheidet bei Bedarf im Rahmen des von den Mitgliedern festgelegten Höchstbetrages mehrheitlich über den Verwendungszweck der Mittel.
6. Der Vorstand bestimmt über die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und deren Höhe. (Aktuelle Handhabung des Elternfonds)

7. Der Vorstand des Elternfonds erstattet den Mitgliedern einmal im Geschäftsjahr Bericht. Die Entlastung des Vorstandes bedarf **einer einfachen Mehrheit** der anwesenden Mitglieder. Bei der Entlastung des Vorstandes ist dieser nicht stimmberechtigt.

### **§ 5 Verwaltung des Elternfonds**

Der Elternfonds verwaltet sich durch:

- a) den Vorstand des Elternfonds
- b) die Mitglieder

### **§ 6 Beschlussfassungen**

1. Anregungen und Anträgen an den Elternfonds werden von den Mitgliedern in deren regelmäßigen Sitzungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen. Die Beschlüsse werden protokolliert.
2. Im Rahmen der festgelegten Höchstbeträge kann der Vorstand Anträge an den Elternfonds eigenständig bescheiden.

### **§ 7 Mittel**

Die zur Erreichung seines Zwecks benötigten Mittel erwirbt der Elternfonds durch:

- a) Spenden und Zuwendungen jeglicher Art
- b) Erlöse aus Veranstaltungen

### **§ 8 Die Kassenprüfer**

1. Die Mitglieder wählen zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Sie haben die Aufgabe, die Kassengeschäfte des Elternfonds regelmäßig zu überwachen, den Jahresabschluss des Vorstandes zu prüfen und darüber in der Mitgliederversammlung zu berichten.
2. Der Kassenwart hat den Kassenprüfern jederzeit Einsicht in die Geschäftsbücher und Unterlagen des Elternfonds zu gewähren. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand des Elternfonds angehören.

### **§ 9 Geschäftsjahr**

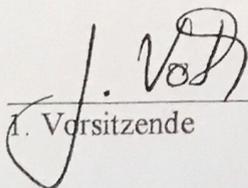
Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 01.08. und endet mit dem 31.07. eines Jahres.

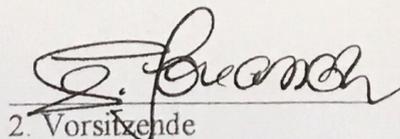
## § 10 Satzungsänderungen

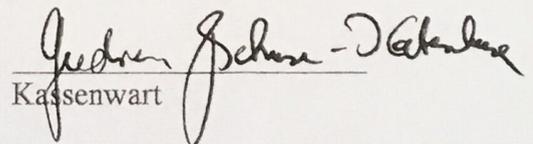
1. Satzungsänderungen sind nur **mit 2/3 der Stimmen aller Mitglieder** zulässig. Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche die Zwecke des Fördervereins und seine Vermögenswerte betreffen, sind dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.
2. Der Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, welche aufgrund von Rechtsänderungen vom Finanzamt gefordert werden, vorläufig ohne Einberufung der Mitgliederversammlung vorzunehmen, sofern dies zur Wahrung gesetzlicher Fristen erforderlich ist.
3. Die Auflösung des Elternfonds kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden Schulkonferenz nach Zustimmung durch die Mitglieder erfolgen, sofern ihr 75% der anwesenden Mitglieder in beiden Gremien zustimmen.
4. Über die weitere Verwendung des Vermögens entscheidet die auflösende Schulkonferenz, sofern noch aktuelle Anträge vorliegen.
5. Nach Auflösung oder Aufhebung des Elternfonds oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Restvermögen an die KGS, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Schule zu verwenden hat.
6. Dem zuständigen Finanzamt ist innerhalb von vier Wochen die Auflösung des Fördervereins mitzuteilen.

## § 11 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 15.05.2012 beschlossen. Sie tritt mit diesem Tage in Kraft. Alle vorherigen Vereinbarungen verlieren ihre Gültigkeit.

  
1. Vorsitzende

  
2. Vorsitzende

  
Kassenwart